

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht, geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht. (Friedrich Wilhelm Raiffeisen)

Die Praxis des genossenschaftlichen Bankgeschäfts steht seit Jahrzehnten, unter strenger Überwachung durch die kreditgenossenschaftlichen Verbände.

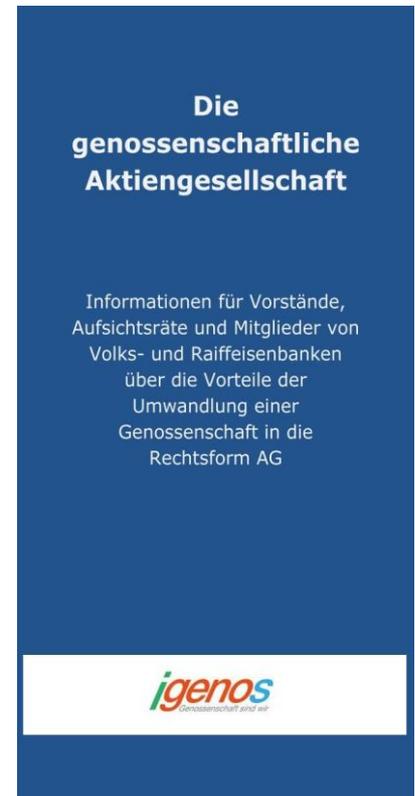
Deren Existenzberechtigung und Monopolstellung ergibt sich aus den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt dabei ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde. Die Prüfung ist eigentlich zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger, sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Doch anstatt die Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und dabei insbesondere - zum Schutz der Mitglieder - die Erfüllung des Förderzwecks durch den Genossenschaftsvorstand in den Vordergrund ihrer Tätigkeit zu stellen und zu überwachen, dass die Genossenschaftsmitglieder nicht übervorteilt sondern unmittelbar gefördert werden, haben sie sich davon abgewandt. Sie haben sich zu reinen Bankenverbänden gewandelt und verfolgen eigene Zwecke und Ziele.

Das den Verbänden vom Gesetzgeber verliehene Prüfungsmonopol versetzt diese in die Lage, massiven Druck auf Vorstand und Aufsichtsrat auszuüben. Dies wird immer dann verstärkt praktiziert, wenn ein Vorstand aus der vorgegebenen Linie des Verbandes ausschert und andere, mitgliederfreundlichere Ziele verfolgt. Das Ergebnis der Einmischung des Verbandes heißt am Ende meist Fusion.¹

Die vorstehenden Zeilen sind Auszüge aus unserer abgebildeten Broschüre.

Die Durchschnittsbilanzsumme der Volks- und Raiffeisenbanken ist von 1,069 Mrd. € im Jahr 2018 auf 1,171 Mrd. € im Jahr 2019 gestiegen. Die Anzahl der Institute hat sich auf verbliebene 841 Institute reduziert, im Jahr 2020 folgen weitere Fusionen, ein Ende ist nicht abzusehen. Gefährdet sind dabei die heute noch bestehenden kleinen und mittleren Volks- und Raiffeisenbanken, wobei auch solche mit Bilanzsummen oberhalb von 750 Mio. € wahrscheinlich nicht mehr vor den Strategieplänen des BVR und der Strukturpolitik der Verbände sicher vor Fusionswünschen der Verbände sind.

Sie alle wissen, dass die Politik von BVR und Verbänden darauf ausgerichtet ist, große Einheiten mit starker wirtschaftlicher Macht zu schaffen. Dies ist dem Genossenschaftsgedanken und auch den Vorschriften der Rechtsform eG total entgegengesetzt. Vor allem wird es sich auf Dauer den Genossenschaftsmitgliedern gegenüber nicht verheimlichen lassen, dass sie durch Gewinnmaximierung zu Gunsten des Unternehmensgegenstandes Bank an Stelle von finanzieller Mitgliederförderung, ausgenutzt werden. Als Vorstand ist Ihnen bekannt, dass ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind. Genau deswegen haben Rücklagenanhäufung statt Förderung wie dies heute bei Kreditgenossenschaften praktiziert wird, mit genossenschaftlichem Handeln nichts mehr zu tun.



**Die
genossenschaftliche
Aktiengesellschaft**

Informationen für Vorstände,
Aufsichtsräte und Mitglieder von
Volks- und Raiffeisenbanken
über die Vorteile der
Umwandlung einer
Genossenschaft in die
Rechtsform AG



¹ Ein gutes Beispiel dazu ist hier zu finden: Brief an den Genossenschaftsverband Bayern, www.foerderauftrag.de/fragen.html

Genossenschaftlich zu wirtschaften, genossenschaftlich zu handeln und genossenschaftlich eine Bank zu führen, ist nicht auf die Rechtsform eG beschränkt.

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Und für eine Universalbank die Sie als Vorstand leiten, ist die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn Sie müssen sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung Ihrer Mitglieder entscheiden. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort fördern Sie Ihre Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert und können gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital können Sie erheblich mehr generieren als dies in der Rechtsform eG möglich ist.

Eigentlich ist es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, kennen Sie ebenso gut wie wir.

Trotzdem sollten Sie nicht warten, bis Gerichte darüber entscheiden müssen, ob die Nichtbeteiligung am Genossenschaftsvermögen und die ungezügelter Rücklagenbildung durch Gewinnmaximierung statt unmittelbarer Mitgliederförderung mit den Vorschriften der Rechtsform eG und auch mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes übereinstimmen. Oder sogar zwangsweise die Auflösung nach § 81 GenG anordnen, bzw. alternativ dazu einen Rechtsformwechsel.

Trotz Vorschriften von KWG und dessen Umsetzungsvorgaben durch BaFin und Basel III, stehen Sie in der Pflicht, die Mitglieder fördern zu müssen. Ein Wechsel in die Rechtsform genossenschaftliche Aktiengesellschaft löst diesen Konflikt. Wir sind überzeugt, Ihre Mitglieder/Vertreter werden Ihnen auf diesem Weg begeistert folgen, wenn Sie ehrlich den Grund dazu erläutern. Die Mitgliedschaft bei Ihrem zuständigen Prüfungsverband braucht deswegen nicht zu enden. Auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein und der BVR-Sicherungseinrichtung weiterhin angehören. Ein gutes Beispiel dazu ist die Gladbacher Bank AG.

Schon allein das Treueverhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern gebietet es, über Wege nachzudenken, die eine Erfüllung genossenschaftlicher Grundsätze auch in einer Universalbank zulässt. Die abgebildete Broschüre gibt Erstinformationen dazu und auch dazu, welche Vorteile Bank und Mitgliedern durch eine Umwandlung entstehen.

Sie finden diese Broschüre unter der Adresse www.ag-statt-eg.de

In genossenschaftlicher Verbundenheit

igenos e.V.

Georg Scheumann

Gerald Wiegner

PS: Mit ihrer Forderung keine Dividende auszuzahlen stellt sich die BaFin eindeutig gegen die im Genossenschaftsgesetz verankerten Rechte der Mitglieder auf Selbstbestimmung.

Hier unser Beitrag dazu:

<https://www.genonachrichten.de/bafin-im-dauerkonflikt-mit-dem-genossenschaftsgesetz/>